

FESTSETZUNGEN:

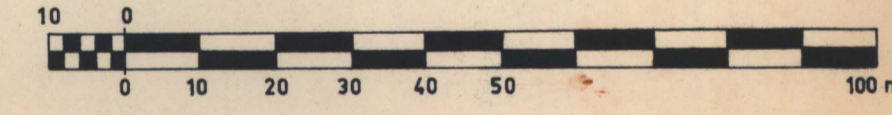
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
GRZ - GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
O - OFFENE BAUWEISE
- FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE
- DACHFARBE: dunkel
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

HINWEIS:

- GEPLANTE GEBÄUDE UND SEITLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ALS EMPFEHLUNG
- BEI AUSHARBEITEN BESONDERE AUFMERKSAMKEIT, DA TEILWEISE BERGBAU UMGEGANGEN IST.



MASSTAB 1:1000



BEBAUUNGSPLAN NR. 3
- VERBINDLICHER BAULEITPLAN -
DER GEMEINDE
BISKIRCHEN

KREIS WETZLAR REG.-BEZ. DARMSTADT
für das Gebiet: „BISKIRCHEN NORD-OST“

BEARBEITET: WETZLAR, DEN 29. MÄRZ 1971
KREISBAUAMT
Wetzlar
AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 20. APRIL 1971
IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 8.5.1971 BIS 8.6.1971

BEÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER
WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND
NEU AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19.11.1971
ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 19.11.1971 BIS 19.11.1971

BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 22.6.1971
 BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

GENEHMIGT: **Genehmigt**
mit Vig. vom 23. Sep. 1971
A. V. 13 - 61 d 64/81
Darmstadt, den 23. Sep. 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
GENEHMIGUNG DURCH AUSHANG UND BEKANNTMACHTUNG AM 13.10.1971
GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 12 B BAU G UND § 5 ABS. 4 HGO
ÖFFENTLICH AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 22.10.1971 BIS 22.11.1971
RECHTSKRÄFTIG AB 23.11.1971

BÜRGERMEISTER